

die Lieferung von Saatgut und Düngemitteln bestehen läßt...

Soweit es sich um den im vorliegenden Schiedsstreit in Rede stehenden Roggen handelt, ergibt sich aus dem Pfändungsprotokoll des Obergerichtsvollziehers Ka. vom 3. August 1950 und 17. August 1950, daß die zugunsten des OLH auf Grund der einstweiligen Verfügung vom 31. Juli 1950 gepfändete Menge von 190 dz Roggen der gesamte auf der Wirtschaft des K. geerntete und zur Zeit der Pfändung noch vorhandene Roggen war. Daraus ergibt sich, daß die Pfändung dieses Roggens und ihre Kenntlichmachung durch eine vom Gerichtsvollzieher am Lagerplatz des Roggens in der Scheune des K. an einem Balken angebrachte, mit seiner Unterschrift und seinem Dienststempel versehene Pfandanzeige zur Durchführung der in § 9 der VO vom 9. November 1939 vorgesehenen Ausscheidung und gesonderten Aufbewahrung genügte. Es ist gerichtsbe- kannt, daß bei der Lagerung von Getreide in der Scheune des Landwirts die verschiedenen Getreidearten bzw. Getreide und andere Früchte nicht miteinander vermischt werden, daß vielmehr jede Getreideart und andere Fruchtarten gesondert gelagert werden. Wurde also der gesamte vorhandene Roggen gepfändet, so bedurfte es keiner besonderen Ausscheidung und gesonderten Aufbewahrung mehr, da diese Erfordernisse bereits erfüllt waren, sondern nur noch der Kenntlich- machung der Pfändung, wie sie ausweislich des Pfän- dungsprotokolls stattgefunden hat. Wird aus den ges- amten, dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine bestimmte Menge ausgeschieden, gesondert aufbewahrt und dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge mit der Folge, daß § 2 Abs. 1 der VO keine Anwendung findet. In § 2 Abs. 1 ist bestimmt, daß das Pfandrecht grundsätzlich mit der Entfernung der ihm unterliegen- den Früchte von dem Grundstück erlischt. Daraus er- gibt sich, daß im Hinblick auf die Ausscheidung des Roggens dessen Entfernung vom Grundstück zu einem Erlöschen des Pfandrechts nicht führen konnte.

Entsprechend seinen Ablieferungspflichten lieferte K. einen Teil des ausgeschiedenen Roggens mit 104,57 dz zum Preise von DM 2091,40 an die Schiedsklägerin, während er die restlichen 85,43 dz offenbar für sich verwendet hat. Über die Lieferung wurde ihm von der Schiedsklägerin die Ablieferungsbescheinigung Nr. 168 190 ausgestellt, woraus sich ergibt, daß die Lie- ferung auf einmal und nicht in Teilmengen erfolgt ist. Bis zur Ablieferung des Roggens an die Schiedsklägerin bestand nach den obigen Ausführungen das Früchte- pfandrecht des OLH fort; es erlosch erst mit der Über- nahme des Roggens durch die Schiedsklägerin in Ver- bindung mit der darauffolgenden Vermischung mit gleichartigem Getreide und der Weiterlieferung durch die Schiedsklägerin. Mit dem Erlöschen des Pfän- drechts an dem Roggen jedoch trat kraft dinglicher Sur- rogation gemäß §§ 1247, 1257 BGB der Gegenwert an die Stelle des Pfandes, d. h. die Kaufpreisforderung des K. an die Schiedsklägerin unterlag dem Pfandrecht des OLH in gleicher Weise wie vorher die Pfandsache selbst.

Diese Kaufpreisforderung hatte K. durch die Urkunde vom 1. Juni 1950 an die Schiedsbeklagte abgetreten. Die Abtretung einer künftig entstehenden Forderung ist, da sie den Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs entspricht und vom Gesetz nicht verboten wird, für zulässig zu halten. Der Zessionär einer künftig ent- stehenden Forderung erwirbt diese Forderung in dem Augenblick ihres Entstehens. Wie sich aus den vor- stehenden Darlegungen ergibt, war diese Forderung jedoch im Augenblick ihres Entstehens mit dem Pfän- drecht zugunsten des OLH belastet. Infolgedessen konnte die Schiedsbeklagte nur eine mit dem Pfandrecht zu- gunsten des OLH belastete Forderung erwerben. Gemäß § 1282 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1228 Abs. 2 BGB war im Hinblick auf die Fälligkeit der dem Pfand zugrunde liegenden Forderung der Schuldner, d. h. die Schiedsklägerin, berechtigt und verpflichtet, an den Pfandgläubiger, d. h. an den OLH, zu leisten.

Wenn also die Schiedsbeklagte den Gegenwert des Roggens an den OLH überwies, hat sie damit an den richtigen Gläubiger gezahlt.

Diese Rechtslage würde sich übrigens nicht ändern, wenn man unterstellen würde, daß das Früchtepfand-

recht infolge ungenügender Aussonderung mit der Ent- fernung des Roggens vom Grundstück des K. unterge- gangen war. Denn zugunsten des OLH bestand ja neben dem Früchtepfandrecht das durch die Pfändung des Roggens auf Grund der einstweiligen Verfügung vom 31. Juli 1950 entstandene Pfändungspfandrecht. Im Gegensatz zu der Sonderregelung beim Früchte- pfandrecht geht ein Pfändungspfandrecht nicht dadurch unter, daß die Pfandsache aus dem Besitz des Schuld- ners entfernt wird, vielmehr bleibt das Pfändungspfän- drecht erhalten, solange nicht ein anderer gesetzlicher Untergangsgrund hinzutritt. Selbst also, wenn das ur- sprüngliche Früchtepfandrecht erloschen wäre, hätte sich das Pfändungspfandrecht mindestens bis zum Ver- kauf des Roggens an die Schiedsklägerin erhalten und sich an dem Gegenwert, d. h. dem Kaufpreisanspruch gegen die Schiedsklägerin, fortgesetzt.

Wenn es hiernach bereits bei Anwendung aller Vor- schriften der VO vom 9. November 1939 feststeht, daß im vorliegenden Falle das Früchtepfandrecht an dem streitigen Roggen nicht vorzeitig erloschen ist und es daher zur Entscheidung des Schiedsstreites nicht mehr darauf ankommt, so wünscht das Schiedsgericht doch zum Ausdruck zu bringen, daß nach seiner Auffassung § 2 Abs. 1 Satz 1 der VO vom 9. November 1939 heute nicht mehr anwendbar ist, d. h. ein Erlöschen des Früchtepfandrechts auch dann nicht eintreten kann, wenn die Früchte ohne besondere Ausscheidung oder Erwerb eines Pfändungspfandrechts an ihnen vom Grundstück entfernt werden.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 trugen den Er- fordernissen des Rechtsverkehrs zur Zeit des Erlasses der Verordnung Rechnung. Wenn auch bereits im Jahre 1939 eine Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Er- zeugnisse bestand, so hielt sich diese Regelung doch im Rahmen der damals bestehenden kapitalistischen Wirtschaft, in welcher der sogenannte freie Handel herrschte. Gepfändete Früchte konnten beliebig ver- steigert werden, bei der Versteigerung konnten zuge- lassene Händler bieten, es konnte auch ein freier Pfandverkauf zum Marktpreis an einen Händler statt- finden. Der Pfandgläubiger konnte also zugreifen und sich durch Verwertung des Pfandes befriedigen.

Auf der anderen Seite hätte es der Sicherheit im Rechtsverkehr nicht entsprochen, wenn die hiernach im freien Handel befindlichen Früchte mit einem nicht weiter kenntlichen gesetzlichen Pfandrecht belastet ge- wesen wären.

Der letztere Grund machte die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 erforderlich, durch welche vermieden wurde, daß Früchte in den freien Handel gelangten, die, ohne daß es kenntlich gewesen wäre, mit einem gesetz- lichen Pfandrecht belastet waren. Diese Regelung konnte auch getroffen werden, ohne die Interessen des Saatgut- und Düngemittel-Lieferanten zu verletzen, da dieser eben die Möglichkeit hatte, sich jederzeit aus den Früchten zu befriedigen. Alle diese Voraussetzun- gen der damaligen Regelung sind heute nicht mehr gegeben. Die plangemäße Erfassung der landwirtschaft- lichen Erzeugnisse erfolgt ausschließlich auf dem Wege über die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, der „freie Handel“ mit diesen Erzeugnissen ist ausge- schlossen. Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkauf- betriebe stehen in enger Verbindung mit den Bäuer- lichen Handelsgenossenschaften, die ihnen Mitteilung davon machen, welche Saatgut- und Düngemittellie- ferungsfordernissen ihnen zustehen. Das Interesse an der Sicherheit des Rechtsverkehrs erfordert also nicht mehr das Erlöschen des Früchtepfandrechts mit der Tren- nung, da die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Zirkulationssphäre nicht mehr irgendwelche unkon- trollierten Wege gehen können, sondern stets den plan- gemäßen Weg vom Erzeuger zum Erfassungsbetrieb nehmen müssen. Aus dem gleichen Grunde aber steht es dem Saatgut- und Düngemittel-Lieferanten, d. h. in aller Regel der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft, nicht mehr frei, das Früchtepfandrecht nach Belieben zu realisieren; eine Versteigerung der Früchte ist aus- geschlossen, da ihr Weg zum Erfassungsbetrieb vor- geschrieben ist.

Es entspricht aber nicht den Erfordernissen der Wirt- schaftsanpassung und der demokratischen Gesetzmäßigkeit, daß die BHG mit der pflichtgemäßen und einzig mög- lichen Ablieferung der Ernte an den Erfassungsbetrieb